

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## 1. ALLGEMEINES

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Leistungen von FRÄULEIN MIRA (nachfolgend „Freelancerin“ genannt). Entgegenstehende AGB des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, die Freelancerin hat schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht wiederholt ausdrücklich vereinbart werden.

## 2. ANGEBOT, LEISTUNGSUMFANG, ABWICKLUNG VON AUFTRÄGEN

2.1 Die Angebote der Freelancerin erfolgen, soweit sich aus ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, freibleibend und unverbindlich.

2.2 Ein Vertrag mit dem Auftraggeber kommt erst zustande, wenn die Freelancerin die Bestellung schriftlich durch Erteilung einer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Lieferung oder Leistung annimmt.

2.3 Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der jeweils beim Vertragsabschluss aktuellen Produkt- & Leistungsbeschreibung. Zusätzliche und/oder nachträgliche Veränderungen der Produkt- & Leistungsbeschreibungen bedürfen der Schriftform.

2.4 Eine Überprüfung der Arbeitsergebnisse auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften erfolgt nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

2.5 Von der Freelancerin zur Verfügung gestellte Vorlagen und Entwürfe sind nach Farbe, Bild-, Strich oder Tongestaltung erst dann verbindlich, wenn ihre

entsprechende Realisierungsmöglichkeit schriftlich von der Freelancerin bestätigt worden ist.

## 3. AUFTRAGSERTEILUNG AN DRITTE

3.1 Die Freelancerin ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen. Rechtliche Prüfungen werden ausschließlich durch Personen vorgenommen, die zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) berechtigt sind.

3.2 Aufträge zur Produktion von Werbemitteln, an deren Erstellung die Freelancerin vertragsgemäß mitgewirkt hat, erfolgen im Namen sowie auf Rechnung des Auftraggebers. Es steht der Freelancerin frei die Aufträge an Dritte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erteilen.

3.3 Für mangelhafte Leistungen Dritter haftet die Freelancerin nicht. Die Freelancerin verpflichtet sich allerdings, bei Beauftragung Dritter im eigenen Namen dem Auftraggeber im Falle einer mangelhaften Leistung zum Ersatz für den Gewährleistungsausschluss ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Dritten abzutreten.

## 4. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

4.1 Der Auftraggeber hat der Freelancerin sämtliche, für die Leistungserbringung notwendigen, Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Freigaben zu erteilen.

4.2. Der Auftraggeber garantiert, dass von ihm zur Verfügung gestellte Muster, Modelle, Zeichnungen und sonstige Informationen geeignet und maß genau sind, mit den tatsächlichen Verhältnissen über-

einstimmen sowie nicht gegen Schutzrechte Dritter verstoßen. Trifft dies nicht zu, hat der Kunde der Freelancerin den hierdurch verursachten Mehraufwand zu erstatten. Für Schäden und Mängel, welche auf falschen oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers beruhen, übernimmt die Freelancerin keine Haftung.

4.3 Der Auftraggeber stellt die Freelancerin von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese wegen Schutzrechtsverletzungen durch vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Muster, Modelle, Zeichnungen und sonstige Informationen gegen die Freelancerin haben.

## **5. LIEFERUNG, LIEFERFRISTEN, GEFahrÜBERGANG**

5.1 Die von der Freelancerin genannten Lieferzeiten sind unverbindlich, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor die Pflichten des Auftraggebers nach Ziffer 4.1 ordnungsgemäß erfüllt sind, sowie vor Eingang einer Zahlung, welche vereinbarungsgemäß vor Auslieferung fällig ist und die Termine von der Freelancerin schriftlich bestätigt worden sind.

5.2 Die Lieferverpflichtungen der Freelancerin sind erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen von der Freelancerin gegenüber dem Auftraggeber mitgeteilt wurde, dass dies zur Versendung bereitstehen.

5.3 Überschreitet die Freelancerin die Lieferfrist, so gerät die Freelancerin erst in Lieferverzug, wenn die Freelancerin vom Auftraggeber nach Ablauf der Lieferfrist schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen zur Lieferung auffordert.

5.4 Ein Rücktritt vom Vertrag ist erst nach Setzen einer angemessenen, mindestens vier Wochen betragenden Frist möglich. Eine Fristsetzung ist unter den Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.

5.5 Lieferungen erfolgen frei Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungen und sonstige Versandkosten nicht ein. Diese Kosten werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

5.6 Die Gefahr des Untergangs und insbesondere das Risiko der Übermittlung (z.B. Beschädigung, Verlust, Verzögerung), gleich mit welchem Medium übermittelt wird, trägt der Auftraggeber.

## **6. ABNAHMEVERZUG**

6.1 Wenn der Auftraggeber nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens vier Wochen die Abnahme verweigert oder vorher ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, kann die Freelancerin vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung fordern.

6.2 Bei Abnahmeverzug von mehr als zwei Wochen ist die Freelancerin berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung, in Höhe von 500,00 Euro, zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der Freelancerin der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

## **7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG**

7.1 Vereinbarte Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzukommt.

7.2 Bei Werbemittel sind die jeweils gültigen Listenpreise der Werbeträger am Erscheinungstag verbindlich.

7.3 Rechnungen der Freelancerin, sind gemäß der auf den Rechnungen vermerkten Zahlungsfristen ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

7.4 Bei länger andauernden Projekten behält die Freelancerin sich die Erstellung von Teilrechnungen

vor; mit diesen sollen die bisher erbrachten Leistungen abgegrenzt werden.

7.5 Die Freelancerin behält sich bei Dauerschuldverhältnissen eine Änderung der Preise vor, die mit angemessener Frist angekündigt werden.

7.6 Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen der Freelancerin sind sofort nach Rechnungserhalt, aber spätestens jedoch 2 Wochen nach Abrechnungs- oder Rechnungsdatum, ohne dass hierdurch jedoch die Fälligkeit berührt wird, zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

7.7 Im Falle des Zahlungsverzuges mit einem nicht unerheblichen Teil des Rechnungsbetrages oder der Gefährdung der Zahlungsforderung der Freelancerin, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass ein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet wird i.S.d. §321 BGB, ist die Freelancerin berechtigt, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen.

7.8 Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen.

## 8. EIGENTUMSVORBEHALT

Die Freelancerin behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung vor.

## 9. STORNIERUNGSKOSTEN

Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann die Freelancerin unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% der vereinbarten Vergütung, für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

## 10. NUTZUNGSRECHTE

10.1 Die Freelancerin wird dem Auftraggeber mit Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffenden Rechnungen die vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte übertragen. Liegt eine ausdrückliche Vereinbarung nicht vor, erfüllt die Freelancerin ihre Verpflichtung durch Einräumung einfacher, nicht ausschließlicher und nicht übertragbarer Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befristet für die Zeit der Einsatzdauer des Werbemittels. Jede darüberhinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung, bedarf der Zustimmung der Freelancerin.

10.2 Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht voll bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Absprachen bei der Freelancerin.

10.3 Rohdaten und auch sämtliche andere offenen Daten sind nicht Teil des Vertrages und müssen nicht durch die Freelancerin herausgegeben werden.

## 11. IMPRESSUM UND REFERENZOBJEKTE

11.1 Die Freelancerin kann grundsätzlich auf den Vertragserzeugnissen des Auftraggebers in geeigneter Weise auf ihre Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann dem nur schriftlich widersprechen, wenn er hieran ein berechtigtes Interesse hat.

11.2 Der Auftraggeber stimmt zu, dass sämtliche Arbeiten der Freelancerin im Rahmen der Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit (ganz oder in Teilen) als Referenzobjekte verwendet werden dürfen.

## 12. MEDIAPLANUNG

Beauftragte Projekte im Bereich Mediaplanung besorgt die Freelancerin nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der ihr zugänglichen Unterlagen der Medien und der allgemein zugänglichen

Marktforschungsdaten. Ein bestimmter werblicher Erfolg schuldet die Freelancerin dem Kunden durch diese Leistungen nicht.

### 13. RECHTE DES AUFTRAGGEBERS BEI MÄNGELN

13.1 Die Rechte des Auftraggebers bei Mängeln richten sich ausschließlich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

13.2 Von der Freelancerin gelieferte Arbeiten und Leistungen hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Weiterverarbeitung, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige, bestehen keine Ansprüche des Auftraggebers.

13.3 Nur unerhebliche Abweichungen von der geschuldeten Beschaffenheit, insbesondere handelsübliche Mengen- und Qualitätstoleranzen, stellen keinen Sachmangel dar. Die Freelancerin übernimmt keine Haftung dafür, dass die Werbemaßnahme die vom Auftraggeber gewünschte Wirkung auf das Zielpublikum entfaltet.

13.4 Bei begründeten, ordnungsgemäß und rechtzeitig gerügten Sachmängeln, deren Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, leistet die Freelancerin nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache gegen Rückgewähr des mangelhaften Liefergegenstandes. Dem Auftraggeber wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nachbesserung eine Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Ein Fehlschlagen im eben genannten Sinn liegt insbesondere vor, wenn die Nachbesserung unmöglich ist, wenn sie seitens der Freelancerin ernsthaft und endgültig verweigert wird, wenn sie unzumutbar

verzögert wird, wenn sie vergeblich versucht worden ist oder wenn sie dem Auftraggeber wegen der Häufung der Mängel nicht zuzumuten ist.

13.5 Die Freelancerin steht lediglich dafür ein, dass der Liefergegenstand im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) ist; ein Mangel liegt nicht vor, wenn und soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder die Schutzrechtsverletzung des Auftraggebers durch eine von der Freelancerin nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass der Liefergegenstand vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht von der Freelancerin gelieferten Produkten eingesetzt wird. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von der Freelancerin erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Auftraggeber berechnete Ansprüche erhebt, hat der Auftraggeber die Freelancerin hierüber unverzüglich schriftlich zu verständigen und seine Abwehrmaßnahmen mit uns abzustimmen. Im Falle eines berechtigten Schutzrechtsmangels wird die Freelancerin nach ihrer Wahl entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder ihre Leistung so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder sie austauschen (Nacherfüllung). Entsprechendes gilt bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel.

13.6 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der (Teil-) Abnahme, in sonstigen Fällen, wie gesetzlich geregelt. Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren, soweit die Freelancerin nicht wegen Vorsatzes haftet, in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Verjährungsfrist gilt für jegliche Ansprüche, insbesondere auch Ansprüche auf Ersatz von Mangel- folgeschäden, die mit etwaigen Mängeln in Zusammenhang stehen, soweit kein Ausnahmetatbestand nach Ziffer 14.2 vorliegt.

## 14. HAFTUNG, SCHADENERSATZ

14.1 Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes ergibt, sind Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers jedweder Art, gleichgültig aus welchen Rechtsgründen, (nachfolgend „Schadensersatzansprüche“ genannt) ausgeschlossen. Die Freelancerin haftet deshalb insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

14.2 Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Freelancerin, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung dieser Vertragspflichten haftet die Freelancerin nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt.

14.3 Soweit die Haftung der Freelancerin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Freelancerin.

14.4 Sofern nicht andere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen eine Haftung ausschließen, ist

sie bei Schäden, die durch die Inanspruchnahme von Freelancerin-Diensten durch die Übermittlung und Speicherung von Daten, und bei Schäden, die entstanden sind, weil die gebotene Speicherung oder Übermittlung von Daten durch die Freelancerin nicht erfolgt ist, der Höhe nach auf 1.000,00 Euro beschränkt, soweit kein Ausnahmetatbestand nach 14.2 vorliegt.

## 15. VERTRAULICHKEIT

15.1 Urheber- und Eigentumsrechte an den von der Freelancerin mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten, Vorlagen, Dateien und sonstigen Arbeitsmittel wie Negativen, Modellen, Originalillustrationen u.Ä. (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt), sind geistiges Eigentum der Freelancerin. Die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt ausschließlich nach Maßgabe von Ziffer 10.

15.2 Jede, auch teilweise Weitergabe oder Verwendung von vertraulichen Informationen, seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der vorherigen Zustimmung der Freelancerin. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form sowie für die Verwendung der den vertraulichen Informationen zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben. In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung der Freelancerin zur Verwendung der vertraulichen Informationen.

15.3 Wenn ein Verstoß gegen das Urheberrecht der Freelancerin vorliegt, wird eine NDA in Höhe des 5-fachen Nutzungshonorars zur Zahlung fällig.

15.4 Die Freelancerin verpflichtet sich, sämtliche ihr im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss zugänglichen Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder nach sonstigen Umständen

eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers erkennbar sind, geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

## 16. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

16.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist der Firmensitz der Freelancerin, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

16.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Auftraggeber seinen Firmensitz im Ausland hat. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

## 17. SONSTIGES

17.1 Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Außerdem verpflichten sich die Parteien die nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen am nächsten kommt, zu ersetzen.

17.2 E-Mails gelten als zugestellt, wenn sie vom Adressatenmailserver angenommen worden sind. Verschlüsselung oder Signatur der Nachrichten und Daten erfolgt nur auf ausdrückliche schriftliche Abrede hin.

FRÄULEIN MIRA

Griesstraße 1

82467 Garmisch-Partenkirchen

Telefon +49 1573 6336093

Website: [www.fraeuleinmira.com](http://www.fraeuleinmira.com)

E-Mail: [hallo@fraeuleinmira.com](mailto:hallo@fraeuleinmira.com)

Inhaberin: Mira Naumann

Steuernummer: 119/254/20478

UStID.: DE325889175